



Brüssel, den 3. September 2025
(OR. en)

12487/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0184 (NLE)**

**POLCOM 219
SERVICES 52
FDI 47
COLAC 142**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 339 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 339 final.

Anl.: COM(2025) 339 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 339 final

2025/0184 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interimsabkommens
über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen
Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien,
der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Bei dem beigefügten Vorschlag handelt es sich um den Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay (im Folgenden „Interimsabkommen“).

Außerdem stellt der beigefügte Vorschlag den Rechtsakt zur Genehmigung der vorläufigen Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Union einerseits und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits gemäß Artikel 23.3 des Abkommens dar, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Interimsabkommen tritt nach dem Abschluss der erforderlichen internen Verfahren seitens der Union einerseits sowie seitens des MERCOSUR und der vier unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits in Kraft. Das Interimsabkommen sieht vor, dass das gesamte Abkommen zwischen der Union und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten vorläufig angewandt werden kann, damit die Union und die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die ihre jeweiligen internen Verfahren abgeschlossen haben, das Abkommen nutzen können, sobald sie dazu bereit sind, ohne den Abschluss der internen Verfahren aller Vertragsparteien abwarten zu müssen.

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates umfasst die Genehmigung der vorläufigen Anwendung als Teil des Beschlusses des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Interimsabkommens. Im Gegensatz zu anderen Fällen der vorläufigen Anwendung internationaler Übereinkünfte besteht der Zweck der vorläufigen Anwendung beim Interimsabkommen nicht darin, es den Vertragsparteien zu ermöglichen, Teile des Abkommens vorläufig anzuwenden, solange die erforderlichen internen Verfahren innerhalb der Union nicht abgeschlossen sind; vielmehr soll die vorläufige Anwendung des gesamten Interimsabkommens ermöglicht werden, sofern die Union ihre internen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen hat (d. h. sowohl der Rat als auch das Parlament haben das Abkommen geprüft und ihre Zustimmung erteilt), aber zum gegebenen Zeitpunkt nur einige (jedoch nicht alle) unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten. In diesem Zusammenhang ist es angemessener, den Vorschlag zur Genehmigung der vorläufigen Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Union und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten nicht in den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung dieses Abkommens, sondern in den vorgeschlagenen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens aufzunehmen.

Der MERCOSUR¹ ist gemessen am BIP der fünftgrößte Wirtschaftsraum außerhalb der EU (2,9 Billionen EUR im Jahr 2023) und der elftgrößte Handelspartner der EU. Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Markt mit mehr als 270 Millionen Einwohnern und einem großen ungenutzten Potenzial für Handel und Investitionen. Die EU ist der erste große Wirtschaftsraum, der sich mit dem MERCOSUR auf ein umfassendes Handelsabkommen

¹ Beim Gemeinsamen Markt des Südens (MERCOSUR nach den spanischen Initialen) handelt es sich um einen regionalen Integrationsprozess, der ursprünglich von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay eingeleitet wurde; später traten Venezuela (derzeit ausgesetzt) und Bolivien (im Beitrittsprozess befindlich) bei. Nur Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay sind Vertragsparteien des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens.

geeinigt hat, das Ausfühern, Dienstleistern und Investoren aus der EU einen wichtigen Vorsprung als Vorreiter in dieser Region verschafft. Das Interimsabkommen wird die Beziehungen zwischen gleich gesinnten und zuverlässigen Partnern stärken und spiegelt das Engagement beider Seiten für einen offenen, nachhaltigen und regelbasierten Handel im Gegensatz zum Protektionismus wider. Es schafft einen ehrgeizigen und umfassenden Rahmen für die Handelsbeziehungen, der zur wirtschaftlichen Sicherheit und zur Bewältigung der derzeitigen globalen Herausforderungen beiträgt.

Am 13. September 1999 erteilte der Rat der Europäischen Union der Europäischen Kommission die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem MERCOSUR und nahm die Verhandlungsrichtlinien an. Sie wurden im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wurde zu den handelsbezogenen Teilen der Verhandlungen konsultiert. Der Verhandlungsprozess dauerte länger als 25 Jahre. Die Verhandlungen über die handelsbezogenen Teile wurden ursprünglich im Juni 2019 abgeschlossen und diejenigen über den politischen und zusammenarbeitsbezogenen Teil im Juni 2020. 2023 und 2024 verhandelten die EU und der MERCOSUR über zusätzliche Elemente, insbesondere den Anhang zum Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung einschließlich verstärkter Verpflichtungen bei der Entwaldung sowie Bestimmungen, die dem MERCOSUR mehr Flexibilität bei einigen industriepolitischen Verpflichtungen (z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen) einräumen. Die EU sowie der MERCOSUR und seine Mitglieder haben die Verhandlungen über das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay (im Folgenden „EMPA“) am 6. Dezember 2024 in Montevideo abgeschlossen.

Die Kommission veröffentlichte die ausgehandelten Texte über die Liberalisierung von Handel und Investitionen im August 2019 und im Dezember 2024.

Das Verhandlungsergebnis besteht aus zwei Rechtsinstrumenten:

1. dem EMPA, das a) die Säule für Politik und Zusammenarbeit und b) die Säule für Handel umfasst, und
2. dem Interimsabkommen über den Handel, das die Liberalisierung von Handel und Investitionen betrifft.

Das Interimsabkommen wurde am ... zusammen mit dem EMPA unterzeichnet. Nach Artikel 23.2 Absatz 1 tritt das Interimsabkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich den Abschluss ihrer jeweiligen zu diesem Zweck erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben. Das Interimsabkommen tritt außer Kraft und wird durch das EMPA ersetzt, sobald dieses nach Ratifizierung in Kraft tritt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Interimsabkommen bietet einen umfassenden Rechtsrahmen für die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und dem MERCOSUR. Es bleibt bis zum Inkrafttreten des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens in Kraft.

Das Interimsabkommen ersetzt Titel II des am 15. Dezember 1995 in Madrid unterzeichneten interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits.

Das Interimsabkommen steht voll und ganz im Einklang mit der allgemeinen Vision der EU für ihre Partnerschaft mit Lateinamerika und der Karibik, wie sie in der am 7. Juni 2023 angenommenen Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik dargelegt ist.

Darüber hinaus steht das Interimsabkommen im Einklang mit der Mitteilung „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ vom Februar 2021, in der die Handels- und Investitionspolitik neben zentralen wirtschaftlichen Interessen stärker mit europäischen und weltweiten Standards und Werten verknüpft wird, und zwar durch die Verlagerung des Schwerpunkts auf nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Steuervermeidung, Verbraucherschutz und verantwortlichen, fairen Handel.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das EU-MERCOSUR-Interimsabkommen ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in irgendeinem regulierten Bereich (wie etwa technische Vorschriften und Produktnormen, gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Regelungen über Nahrungsmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften über GVO, Umweltschutz oder Verbraucherschutz).

Das EU-MERCOSUR-Interimsabkommen enthält auch ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, durch das das Abkommen mit den allgemeinen Zielen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und mit spezifischen Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimawandel verknüpft wird.

Darüber hinaus gewährleistet das EU-MERCOSUR-Interimsabkommen den Schutz der öffentlichen Dienstleistungen und stellt sicher, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, als Grundprinzip, auf dem das Abkommen fußt, voll gewahrt wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Kommission legt das Ergebnis der Verhandlungen mit dem MERCOSUR in Form von zwei eigenständigen, aber miteinander verknüpften Abkommen vor: dem Interimsabkommen und dem EMPA.

Im Einklang mit den Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere seinem Gutachten 2/15 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur vom 16. Mai 2017, fallen alle unter das Interimsabkommen fallenden Bereiche in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union und insbesondere in den Anwendungsbereich von Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV.

Daher wird das Interimsabkommen von der Europäischen Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen.

Nach Artikel 218 Absatz 7 AEUV kann der Rat die Kommission ermächtigen, Änderungen des Abkommens im Namen der Union zu billigen, gegebenenfalls vorbehaltlich besonderer Bedingungen, die der Rat an eine solche Ermächtigung knüpfen kann.

Die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Union einerseits und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits wird nach Artikel 23.3 des Interimsabkommens durch einen Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 5 AEUV genehmigt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte EU-MERCOSUR-Interimsabkommen deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitischen Zielsetzungen der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die auf die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und die verantwortungsvolle Umgestaltung der externen Partnerschaften der EU ausgerichtet ist, mit Blick auf die Verwirklichung der außenpolitischen Prioritäten der EU. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grünen Deal der EU.

Die Verhandlungen über das Interimsabkommen mit dem MERCOSUR wurden im Einklang mit den vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt. Das Ergebnis der Verhandlungen geht nicht über das zur Erreichung der in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absätze 5 und 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung der vorläufigen Anwendung internationaler Übereinkünfte bzw. zur Genehmigung des Abschlusses internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Während der Verhandlungen mit dem MERCOSUR wurde bei einem externen Auftragnehmer eine Nachhaltigkeitsprüfung in Auftrag gegeben, um die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Handelsteils des Abkommens zu untersuchen. Die Nachhaltigkeitsprüfung floss in die Verhandlungen ein und diente den Verhandlungsführern und den Kommissionsdienststellen als Informationsquelle. Der Abschlussbericht wurde am 29. März 2021 veröffentlicht.

Im Rahmen des Prozesses der Nachhaltigkeitsprüfung konsultierte der Auftragnehmer in umfangreichem Maße interne und externe Sachverständige, veranstaltete öffentliche Konsultationen und Workshops und führte Befragungen anhand von Online-Fragebögen sowie bilaterale Treffen und Gespräche mit der Zivilgesellschaft sowohl in Europa als auch

im MERCOSUR durch. Die Konsultationen im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung boten eine wertvolle und wirksame Plattform für die Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger und der Zivilgesellschaft, deren Beteiligung in erheblichem Umfang erfolgte.

Während des gesamten Verhandlungsprozesses unterrichtete und konsultierte die Kommission die EU-Mitgliedstaaten mündlich und schriftlich über den Ausschuss für Handelspolitik des Rates zu den verschiedenen Aspekten der Verhandlungen, so auch vor und nach jeder Verhandlungsrunde. Desgleichen wurde das Europäische Parlament mithilfe seines Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und der EU-MERCOSUR-Monitoring-Gruppe regelmäßig informiert und konsultiert. Die Vorschlagsentwürfe sowie die aus den Verhandlungen hervorgegangenen Texte wurden während des gesamten Verhandlungsprozesses an beide Organe übermittelt. Darüber hinaus organisierte die Kommission eine Reihe von Treffen und Kontakten mit der Zivilgesellschaft (zivilgesellschaftliche Dialoge), um die Fortschritte und Verhandlungspositionen während des gesamten Verhandlungsprozesses zu erörtern.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem MERCOSUR wurde vom externen Auftragnehmer London School of Economics Enterprise durchgeführt. In ihr werden die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen des Handelsabkommens untersucht.

Die Wirtschaftliche Bewertung des Verhandlungsergebnisses wurde von den Kommissionsdienststellen nach Abschluss der Verhandlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Die Nachhaltigkeitsprüfung besteht aus zwei einander ergänzenden Komponenten. Erstens eine solide Analyse der wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Folgen, die das in Aushandlung befindliche Handelsabkommen in der EU, in den MERCOSUR-Ländern und in anderen relevanten Ländern haben könnte. Zweitens ein breit angelegter Konsultationsprozess unter Einbeziehung von Interessenträgern sowohl in der EU als auch in den MERCOSUR-Ländern, der Möglichkeiten zur Sammlung und zum Austausch von Informationen, zur Konsultation und zur Verbreitung der Ergebnisse bietet. Die Nachhaltigkeitsprüfung liefert einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung möglicher flankierender Maßnahmen und Maßnahmen zur Risikominderung, unter anderem durch Vorschläge in der Studie.

In dem Bericht wird die dynamische Variante des GTAP-Modells herangezogen, um die Auswirkungen zweier Szenarien – eines konservativen und eines ehrgeizigeren – im Hinblick auf das Ergebnis der Verhandlungen zu untersuchen, was den Abbau tarifärer und nichttarifärer Maßnahmen durch beide Parteien betrifft. Im konservativen Szenario steigt das BIP bis 2032 in der EU um 10,9 Mrd. EUR (0,1 %) und im MERCOSUR um 7,4 Mrd. EUR (0,3 %) im Vergleich zum Basisszenario des Modells ohne Freihandelsabkommen. Im ehrgeizigen Szenario steigt das BIP in der EU um 15 Mrd. EUR und im MERCOSUR um 11,4 Mrd. EUR.

Bei der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses werden die wirtschaftlichen Auswirkungen des tatsächlichen Verhandlungsergebnisses bewertet. Im

Gegensatz zur Nachhaltigkeitsprüfung beruht sie nicht auf Annahmen in Bezug auf das erwartete Ergebnis im Abkommen. In der Nachhaltigkeitsprüfung wurden die Auswirkungen zweier Szenarien – eines konservativen und eines ehrgeizigeren – im Hinblick auf das Ergebnis der Verhandlungen abgeschätzt, was den Abbau von Handelshemmnissen durch tarifäre und nichttarifäre Maßnahmen betrifft. In der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses werden die wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der tatsächlichen Zugeständnisse bei tarifären und nichttarifären Maßnahmen geschätzt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der EU mehr ist. Dies erklärt die Abweichungen zwischen der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses und der Nachhaltigkeitsprüfung im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen des Abkommens. Darüber hinaus wird die Analyse in der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses aktualisiert, um die jüngsten Entwicklungen in der EU-Handelspolitik zu berücksichtigen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das EU-MERCOSUR-Interimsabkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält jedoch einen Rahmen, der vereinfachte Handels- und Investitionsverfahren, geringere Ausfuhr- und Investitionskosten und daher bessere Handels- und Investitionsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen auf beiden Märkten vorsieht. Zu den erwarteten Vorteilen zählen mehr Transparenz, Verringerung des durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln entstehenden Aufwands, besserer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der geografischen Angaben, leichter Zugang zu Ausschreibungen für öffentliche Beschaffungen sowie ein spezielles Kapitel, das es KMU ermöglichen soll, die Möglichkeiten zu nutzen, die das Abkommen bietet.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Interimsabkommen wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Es wird bei Inkrafttreten zu einem Verlust an Zolleinnahmen von geschätzt 330 Mio. EUR führen. In der Zeit nach der vollständigen Umsetzung des Interimsabkommens seitens der EU (15 Jahre nach seinem Inkrafttreten) dürfte sich der jährliche Verlust an Zöllen auf 1 Mrd. EUR belaufen. Diese Schätzung beruht auf einer Projektion der Handelsentwicklung für die nächsten 15 Jahre, ohne Abkommen. Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Interimsabkommen enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur von Durchführungsorganen festgelegt wird, die seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen ständig überwachen. Dieser institutionelle Rahmen wird mit Inkrafttreten des EMPA durch dessen Rahmen ersetzt.

Im institutionellen Kapitel des Interimsabkommens sind die spezifischen Aufgaben des Handelsrats, der die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und dessen Umsetzung überwacht, sowie des Handelsausschusses, der den Handelsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt, festgelegt.

Der Handelsausschuss überwacht die Arbeit der spezialisierten Unterausschüsse und anderer Gremien, die im Rahmen des Interimsabkommens eingesetzt werden.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Es wird ein kohärenter, umfassender und zeitgemäßer rechtsverbindlicher Rahmen für die Handelsbeziehungen der EU zum MERCOSUR geschaffen. Gleichzeitig fördert das Abkommen den Handel und die Investitionen, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Mit diesem Abkommen will die EU ihren Marktteilnehmern bestmögliche Bedingungen auf dem Markt des MERCOSUR bieten. Das Interimsabkommen geht in vielen Bereichen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinaus, etwa beim Warenhandel, bei Dienstleistungen, öffentlichen Beschaffungen, nichttarifären Hemmnissen sowie dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben. In all diesen Bereichen stimmten die MERCOSUR-Länder bedeutenden neuen Verpflichtungen im Vergleich zum WTO-Regelwerk zu. Das Interimsabkommen enthält auch fortschrittliche Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, einschließlich starker Verpflichtungen bei der Entwaldung.

Das Abkommen genügt den Kriterien des Artikels XXIV GATT (Beseitigung von Zöllen und sonstigen beschränkenden Handelsvorschriften für nahezu den gesamten Warenhandel zwischen den Vertragsparteien) sowie des Artikels V GATS, der eine ähnliche Prüfung für Dienstleistungen vorsieht.

Im Einklang mit den durch die Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Zielen erreichte die Kommission insbesondere Folgendes:

1. Nach und nach werden Zölle auf 91 % der Waren, die EU-Unternehmen in den MERCOSUR exportieren, vollständig beseitigt. Dadurch werden jährlich mehr als 4 Mrd. EUR an Zöllen eingespart. So werden die MERCOSUR-Länder beispielsweise hohe Zölle auf Industrieerzeugnisse wie Personenkraftwagen (35 %), Teile für Personenkraftwagen (14 bis 18 %), Maschinen (14 bis 20 %), Chemikalien (bis zu 18 %), Bekleidung (bis zu 35 %), Pharmazeutika (bis zu 14 %), Lederschuhe (bis zu 35 %) oder Textilien (bis zu 35 %) beseitigen. Mit dem Abkommen werden auch die Zölle auf EU-Ausfuhren von Lebensmitteln und Getränken wie Wein (27 %), Schokolade (20 %), Spirituosen (20 bis 35 %), Keksen (16 bis 18 %), Pfirsichen in Dosen (55 %) oder Erfrischungsgetränken (20 bis 35 %) schrittweise abgeschafft. Das Abkommen wird außerdem zollfreien Zugang zu Kontingenten für EU-Milcherzeugnisse (derzeit 28 % Zoll), insbesondere für Käse, gewähren.
2. Eine ausgewogene Marktöffnung durch die EU, da mit dem Abkommen die Einfuhrzölle auf 92 % der in die EU ausgeführten Waren aus dem MERCOSUR abgeschafft werden. Sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Rindfleisch, Zucker oder Geflügel erhalten nur in begrenzten Mengen im Rahmen sorgfältig abgestimmter Zollkontingente eine Vorzugsbehandlung.

3. Im Falle Argentiniens, Uruguays und Paraguays werden durch das Abkommen Ausfuhrsteuern auf Rohstoffe und Industriegüter vollständig abgebaut oder auf null gebunden. Außerdem werden die Ausfuhrsteuern auf landwirtschaftliche Erzeugnisse gesenkt (Argentinien) oder abgeschafft (Uruguay, Paraguay und Brasilien). Für Industriegüter hat Brasilien wichtige Rohstoffe, die für die wirtschaftliche Diversifizierung der EU benötigt werden (Nickel, Kupfer, Aluminium, Stahlrohstoffe, Stahl, Titan), auf null gebunden. Brasilien erhält sich politischen Spielraum für die Erhebung von Ausfuhrzöllen auf bestimmte Rohstoffe; in solchen Fällen werden der EU Präferenzen von mindestens 50 % auf alle künftigen Ausfuhrabgaben Brasiliens und eine Obergrenze von 25 % gewährt.
4. Einen robusten bilateralen Schutzmechanismus, der es der EU und dem MERCOSUR ermöglicht, im Falle eines unerwarteten und erheblichen Anstiegs der Einfuhren, der in ihrem heimischen Wirtschaftszweig eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht, vorübergehende Maßnahmen zur Regulierung der Einfuhren einzuführen. Diese Schutzmaßnahmen gelten auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Zollkontingentsregelung oder können gegebenenfalls auf die Gebiete in äußerster Randlage der EU beschränkt werden.
5. Für alle Waren gelten weiterhin die höchsten Standards für Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, unabhängig davon, ob sie in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Es gilt das Vorsorgeprinzip. Das Abkommen sieht eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Behörden der Partnerländer und einen schnelleren Informationsfluss über potenzielle Risiken durch ein direkteres und effizienteres Informations- und Meldesystem vor.
6. Ein umfassendes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Handel den Umweltschutz und die soziale Entwicklung fördert. Es befasst sich mit Fragen wie der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder, der Achtung der Arbeitnehmerrechte und der Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Es enthält zudem spezifische Bestimmungen zur Streitbeilegung und einen speziellen Überprüfungsmechanismus. Außerdem enthält es explizit die Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens, die ebenfalls als wesentliches Element der EMPA vereinbart wurde; somit wird die Aussetzung des Interimsabkommens ermöglicht, wenn eine Vertragspartei das Übereinkommen von Paris verlässt oder nicht mehr nach Treu und Glauben handelt. Ein Anhang zum Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthält Verpflichtungen der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Entwaldung bis 2030 zu stoppen. Damit gehen zum ersten Mal die Vertragsparteien eines Handelsabkommens, das der Streitbeilegung unterliegt, eine individuelle rechtliche Verpflichtung ein, die Entwaldung zu stoppen. Das Abkommen bietet auch den Organisationen der Zivilgesellschaft eine aktive Rolle bei der Überwachung der Umsetzung des Abkommens, einschließlich aller Umweltbelange.
7. Neue Möglichkeiten zur Teilnahme an Ausschreibungen für Bieter aus der EU in MERCOSUR-Ländern, die nicht dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen angehören. Zum ersten Mal öffnen damit MERCOSUR-Länder ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte. Die EU-Unternehmen werden den Unternehmen aus den MERCOSUR-Ländern gleichgestellt und können für Verträge mit Behörden wie Ministerien und anderen Regierungs- und Bundeseinrichtungen Angebote einreichen.

8. Beseitigung technischer und regulatorischer Handelshemmnisse im Warenverkehr, insbesondere durch Förderung der Nutzung der Selbstzertifizierung und der Konvergenz durch die Verwendung internationaler Normen, die von ISO, IEC, ITU und Codex Alimentarius sowie von anderen internationalen Normungsorganisationen angenommen wurden, im Einklang mit der von der EU und dem MERCOSUR vereinbarten gemeinsamen Definition. Es besteht eine Einigung über die Verringerung doppelter Tests im Elektroniksektor in Bereichen mit geringem Risiko. Darüber hinaus wird es einen spezifischen Anhang zu Kraftfahrzeugen geben, mit dem UNECE-Regelungen gefördert und Doppelprüfungen in diesem Bereich verringert werden.
9. Einen umfassenden Anhang mit detaillierten Bestimmungen zur Erleichterung des Handels mit Wein und Spirituosen, der entsprechend den modernsten Freihandelsabkommen der EU die Anerkennung von önologischen Verfahren, Zertifizierung und Kennzeichnung umfasst.
10. Öffnung des Dienstleistungssektors und Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs zwischen der EU und dem MERCOSUR, sowohl durch lokale Niederlassung als auch auf grenzüberschreitender Basis. Das Abkommen deckt ein breites Spektrum von Dienstleistungsbranchen ab, darunter unternehmensbezogene Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Seeverkehr (der MERCOSUR öffnet erstmals den Seeverkehr innerhalb der Region), Post- und Kurierdienste. Es umfasst auch Verpflichtungen zur Niederlassung von Unternehmen sowohl im Dienstleistungssektor als auch in Nichtdienstleistungssektoren. Ferner sorgt es für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU-Dienstleistern und ihren Wettbewerbern aus dem MERCOSUR. Das „Regulierungsrecht“ im öffentlichen Interesse wird auf allen Zuständigkeitsebenen in vollem Umfang gewahrt. Des Weiteren enthält das Abkommen fortschrittliche Bedingungen für die Freizügigkeit von qualifiziertem Personal (Führungs- oder Fachkräfte), die EU-Unternehmen in ihre Tochtergesellschaften in den MERCOSUR-Ländern entsenden. Darüber hinaus gibt es ein substantielles Kapitel über den elektronischen Handel – neuartig für die MERCOSUR-Partner.
11. Ein hohes Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich detaillierter Bestimmungen zum Urheberrecht, zu Geschäftsgeheimnissen und zur Durchsetzung, die einen besseren Schutz gewährleisten.
12. Ein hohes Maß an Schutz und Durchsetzung für geografische Angaben der EU, das mit dem der EU vergleichbar ist, bei 344 EU-Bezeichnungen für hochwertige Lebensmittel und Spirituosen und hochwertigen Wein.
13. Ein Kapitel, das KMU gewidmet ist, um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang von den Möglichkeiten des Freihandelsabkommens profitieren.
14. Effiziente Mechanismen zur raschen Beilegung von Streitigkeiten entweder durch ein Schiedspanel oder mithilfe eines Mediators. Das Kapitel über die Streitbeilegung enthält neue Bestimmungen nach dem Vorbild der WTO-Nichtverletzungsbeschwerde – wenn eine Partei der Auffassung ist, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei ihre Vorteile aus dem Abkommen zunichtemacht oder erheblich schmälert, kann sie ein Panel ersuchen, über diese Frage zu entscheiden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [XX] des Rates³ wurde das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens sowie der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits am [XX XXX 2025] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte zwischen der Union einerseits und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits gemäß seinem Artikel 23.3 vorläufig angewandt werden, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Die Zustimmung der Union zur vorläufigen Anwendung des Abkommens zwischen der Union und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten gemäß Artikel 23.3 Absatz 2 des Abkommens sollte zusammen mit der Zustimmung der Union, durch das Abkommen gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht werden.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (4) Nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist es angezeigt, die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Abkommens durch ein durch das Abkommen nach Artikel 12.26 und Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f Ziffern ii, iv und xvi des Abkommens eingesetztes Gremium zu genehmigen.

² ABl. C, [...], [...], S. .

³ [Verweis einfügen]

- (5) Gemäß seinem Artikel 23.7 Absatz 1 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens sowie der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wird hiermit genehmigt.⁴

Artikel 2

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen zwischen der Union einerseits und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits gemäß seinem Artikel 23.3 ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem einer oder gegebenenfalls mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten der Union den Abschluss seiner bzw. ihrer für die vorläufige Anwendung des Abkommens erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben und ihre Zustimmung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens bestätigen, vorläufig angewandt⁵.

Artikel 3

Für die Zwecke des Artikels 12.26 des Abkommens wird jede Änderung oder Berichtigung der Anhänge 12-A bis 12-E des Abkommens nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union gebilligt.

Artikel 4

- (1) Für die Zwecke des Anhangs 2-D Artikel 2 Absatz 6 und des Artikels 22.1 Absatz 6 Buchstabe f Ziffer ii des Abkommens wird jede Änderung der Anlage 2-D-1 zu Anhang 2-D des Abkommens nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union genehmigt.
- (2) Für die Zwecke des Anhangs 2-D Artikel 5 Absatz 4 und des Artikels 22.1 Absatz 6 Buchstabe f Ziffer iv des Abkommens wird jede Änderung der Anlage 2-D-3 zu Anhang 2-D des Abkommens nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Artikel 5

Für die Zwecke des Artikels 13.39 und des Artikels 22.1 Absatz 6 Buchstabe f Ziffer xii des Abkommens wird jede Änderung des Anhangs 13-C des Abkommens nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

⁴ Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, XXXXX..., veröffentlicht.

⁵ Das Datum, ab dem das Abkommen zwischen der Union einerseits und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits vorläufig anzuwenden ist, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft⁶.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

⁶ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT
AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens sowie der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr (2025) veranschlagter Betrag:
21 082 004 566 EUR

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen
(Kapitel/Artikel/Posten):

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen	12 Monate	Jahr 2026
Kapitel 12 Artikel 120	<i>247,5 Mio. EUR</i>	Inkrafttreten voraussichtlich Anfang 2026	0
Kapitel 12 Artikel 120			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+15]	[N+16]	[N+17]	[N+18]	[N+19]
Kapitel 12 Artikel 120	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>
Kapitel/Artikel/Posten ...					

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie ⁷	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Der vorgeschlagene Beschluss verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Das Interimsabkommen wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Es wird bei Inkrafttreten zu einem Verlust an Zolleinnahmen von geschätzt 247,5 Mio. EUR führen⁸. In der Zeit nach der vollständigen Umsetzung des Interimsabkommens seitens der EU (15 Jahre nach seinem Inkrafttreten) dürfte sich der jährliche Verlust an Zöllen auf 1 Mrd. EUR belaufen. Diese Schätzung beruht auf einer Projektion der Handelsentwicklung für die nächsten 15 Jahre, ohne Abkommen.

Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

⁷ Nur bei Bedarf auszufüllen.

⁸ Der geschätzte Einnahmeverlust von 247,5 Mio. EUR entspricht dem Betrag nach Abzug der Erhebungskosten (von einem geschätzten Einnahmeverlust von 330 Mio. EUR wurden 25 % abgezogen).